

36. Wie ist die Strafe eines mit zeitlicher Zuchthausstrafe Bedrohten, aber unter „mildernden Umständen“ verübten Verbrechens zu bestimmen, wenn der Thäter eine „jugendliche Person“ im Sinne des §. 57 St.G.B.'s ist?

I. Straffenat. Urth. v. 20. März 1882 g. St. Rep. 516/82.

I. Strafkammer bei dem Amtsgericht Lublinig.

Aus den Gründen:

Gegebenen Falles war, nachdem ein mit zeitiger Freiheitsstrafe bedrohtes Verbrechen vorlag, die Strafe gemäß §. 57 Ziff. 3 St.G.B.'s zu bestimmen. Die Revision nimmt an, daß hierbei der Mindestbetrag eine dreimonatliche Gefängnisstrafe sei. Diese Ansicht ist jedoch irrig, nachdem das Gericht außer dem besonderen Strafmilderungsgrunde der Jugend gemäß §. 243 Absf. 2 St.G.B.'s noch weiter „mildernde Umstände“ zulassen wollte.

Der §. 57 St.G.B.'s im Eingange im Zusammenhalte mit Ziff. 3 setzt fest, daß gegenüber jugendlichen Ungeeschuldigten, welche eine strafbare Handlung begangen haben, die Strafe zwischen dem gesetzlichen Mindestbetrage der angedrohten Strafart und der Hälfte des Höchst-

betrages der angedrohten Strafe zu bestimmen ist. Es muß demnach zunächst die im einzelnen Falle begangene Straftat festgestellt und hiernach die für solche angedrohte Strafe und Strafart ermittelt werden. Demgemäß ist aber nicht die für das betreffende Delikt als solches in abstracto, sondern die für die begangene Handlung nach ihrer konkreten Verübung und der hierdurch bedingten besonderen strafrechtlichen Gestaltung angedrohte Strafe zu ermitteln. Es ist deshalb, vorläufig ohne Rücksicht auf den besonderen Strafmilderungsgrund der Jugend und die um feinetwillen veranlaßte Reduktion, ins Auge zu fassen, welche Strafe für dieselbe Handlung einem erwachsenen Missethäter gegenüber angedroht sein würde.

Somit muß, wenn bei einem Reate allgemein mildernde Umstände zugelassen sind, zunächst thatsächlich festgestellt werden, ob bei Verübung der Handlung — außer dem besonderen Strafmilderungsgrunde der Jugend — noch weiter „mildernde Umstände“ vorhanden sind, in welchem Falle die „für die begangene Handlung“ angedrohte Strafe nicht die ordentliche Strafe des Reates an sich, sondern die für den Fall mildernder Umstände angedrohte außerordentliche Strafe ist, und diese Strafe ist sodann gemäß §. 57 St.G.B.'s zu ermäßigen.

Nachdem nun der unter mildernden Umständen verübte schwere Diebstahl mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren bedroht ist, erscheint als die angedrohte Strafart Gefängnis, deren Mindestbetrag gemäß §. 16 St.G.B.'s in einem Tage besteht und als die Hälfte des Höchstbetrages der angedrohten konkreten Strafe $2\frac{1}{2}$ jähriges Gefängnis.

Die Meinung, welche die Jugend mit den übrigen vom Gesetze gewährten mildernden Umständen in der Weise zusammenfaßt, daß sie bei Reaten, für welche mildernde Umstände zugelassen sind, die hierfür angedrohte Strafe gegebenen Falles auch bei Verübung der That durch eine jugendliche Person ohne weitere Reduktion angewendet wissen will, überfieht, daß die Jugend im Sinne des §. 57 St.G.B.'s vom Gesetze in allen Fällen und ohne Rücksicht auf bestimmte Reate als ein selbständiger Strafmilderungsgrund anerkannt ist, welcher jedem jugendlichen Thäter ohne Rücksicht auf die sonstigen Umstände der That schon um dieser persönlichen Eigenschaft willen zu gute kommen soll und dessen selbständiger Einfluß deshalb niemals derartig beiseitegesetzt werden darf, wie dies der Fall wäre, wenn bei sonst vorhandenen mil-

dernden Umständen die Jugend in diesen aufginge und hiernach der jugendliche und der erwachsene Thäter vollständig gleichgestellt wären.

Ebenso wenig ist die Anschauung gerechtfertigt, welche die Jugend als einen „mildernden Umstand“ in dem Sinne auffaßt, daß dann, wenn für den betreffenden That mildernde Umstände zugelassen sind, bei einem jugendlichen Thäter jederzeit die für den Fall mildernder Umstände angedrohte außerordentliche Strafe, nicht aber die nach §. 57 St.G.B.'s reduzierte ordentliche Strafe zur Anwendung käme, was z. B. beim schweren Diebstahl die Folge hätte, daß der jugendliche Thäter gemäß §. 243 Abs. 2 St.G.B.'s zu drei Monaten Gefängnis verurteilt werden könnte, während ihn gemäß §. 57 Ziff. 3 Gefängnis nicht unter einem Jahre zu treffen hätte; denn die Jugend ist nicht ein in das Ermessen des Gerichtes gestellter mildernder Umstand, sondern, wie erwähnt, ein selbständiger gesetzlicher Strafmilderungsgrund, und der Einfluß, welchen das Strafgesetz der Jugend als solcher einräumen will, ist durch §. 57 a. a. O. eigens und in erschöpfender Weise geregelt, so daß, wenn die Jugend für sich allein in Frage kommt, lediglich nach Maßgabe jener hierfür gegebenen besonderen Bestimmung zu verfahren ist.

Dagegen ist, wenn in einem Falle außer dem jugendlichen Alter noch mildernde Umstände von solcher Bedeutung vorhanden sind, daß dieselben auch bei einem erwachsenen Thäter die Zuerkennung der hierfür zugelassenen außerordentlichen Strafe veranlassen würden, der Intention des Gesetzes unzweifelhaft dann und nur dann genügt, wenn neben den mildernden Umständen auch noch dem vom Gesetze besonders behandelten Strafmilderungsgrunde der Jugend sein Einfluß gewahrt und an der angedrohten außerordentlichen Strafe noch die besondere Reduktion des §. 57 Ziff. 3 a. a. O. vorgenommen werden kann.

Daß hierdurch in einzelnen Fällen dem richterlichen Ermessen bei Zurechnung der Strafe ein sehr weiter Spielraum gelassen wird, ist umso weniger ein durchschlagender Einwand, als das Strafgesetzbuch diesem Ermessen überhaupt nur ausnahmsweise engere Schranken gezogen hat.